

An die Elternschaft und das Kollegium des
Widukind-Gymnasiums

Schulleitung

Widukind-Gymnasium Enger
Tiefenbruchstraße 22, 32130 Enger
Tel: 05224-978037
Fax: 05224-978038
sekretariat@widukindgymnasium.de
www.wg-enger.de



20. September 2020

Infektionsschutz am Widukind-Gymnasium

Tragen der Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

Auf den Fluren und in den Aufenthaltsbereichen des Schulgebäudes sowie dem Außengelände gilt für alle Beteiligten die Maskenpflicht. Aufgrund der Vorgaben der Landesregierung kann es hinsichtlich des Tragens der MNB im Unterricht allerdings keine einheitliche Regelung geben. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden selbst, ob sie die Masken ablegen möchten oder nicht. Sobald Schülerinnen und Schüler ihren Platz verlassen und sich bewegen, muss die Maske allerdings getragen werden. Damit die Ansteckungsgefahr insbesondere in den kurzen Pausen verringert wird, geben die Unterrichtenden zu Beginn der Unterrichtsstunden, wenn alle Schülerinnen und Schüler auf ihren Plätzen sitzen, den Hinweis, dass die Masken abgelegt werden können. Eine Verpflichtung zum Tragen oder Ablegen der Masken gibt es nicht. Wir bitten alle Beteiligten in diesem Punkt um Toleranz.

Sitzordnung

Seit der Wiederaufnahme des Unterrichts nach den Sommerferien ist die Einhaltung der Abstände in den Klassenräumen nicht mehr einzuhalten. Sitzordnungen können daher so angelegt sein, dass sie die verschiedenen unterrichtlichen Sozialformen wie Partner- oder Gruppenarbeit ermöglichen. Priorität hat die Dokumentation der gewählten Sitzordnung, um die Nachvollziehbarkeit der Kontakte zu gewährleisten. Die Sitzordnung darf nicht verändert werden und muss im Sekretariat hinterlegt werden.

Lüftungspraxis

Angesichts der bevorstehenden kälteren Jahreszeit ist die Notwendigkeit zur Durchlüftung mit den sinkenden Außentemperaturen in Einklang zu bringen. Schülerinnen und Schülern ist es bei niedrigen Außentemperaturen nicht zuzumuten, sechs oder mehr Stunden in unterkühlten Klassenräumen zu verbringen. Empfohlen wird daher, die Klassen- und Kursräume mindestens einmal in einer Einzelstunde durch eine Stoßlüftung zu durchlüften. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Ordnungsdienst in den Klassen in die Durchführung eingebunden werden kann.

Attestpflicht

Schülerinnen und Schüler, die mit Erkältungssymptomen erkranken und zuhause bleiben, müssen nach dem 3. Fehltag ein Attest des behandelnden Arztes beibringen.

Sicherheit und Brandschutz

Maßnahmen zum Sicherheits- und Brandschutz haben Vorrang vor dem Hygieneschutz. Deshalb dürfen z.B. nicht alle Fenster zum Zweck der Durchlüftung vollständig zu öffnen sein. Brandschutzübungen finden unter den herkömmlichen Bedingungen wie der Benutzung der vorgegebenen Fluchtwege und Sammelplätze statt. Alle Beteiligten tragen während der Übungen eine Maske.

Vorgehensweise bei einer Positiv-Meldung

Die Koordination der erforderlichen Maßnahmen übernimmt ausnahmslos das Gesundheitsamt in enger Absprache mit der Schulleitung. Sie werden dem Einzelfall angepasst und laufen nicht nach einem festgefügten Schema ab.

Unmittelbare Maßnahmen nach einer Positiv-Testung

Das Gesundheitsamt informiert die Schule über ein positives Testergebnis. Die Schule muss dann die betroffene Klasse sofort nach Hause schicken, um weitere Kontakte zu vermeiden. Kolleginnen und Kollegen, die in der betroffenen Lerngruppe unterrichten, halten sich nicht mehr im Lehrerzimmer gemeinsam mit den Lehrkräften anderer Klassen auf, sondern benutzen den Lehrerarbeitsraum. Sie führen ihren Unterricht in den anderen Lerngruppen mit einer Mund-Nase-Bedeckung weiter durch.

Mithilfe der von der Schule vorzulegenden Sitzpläne und Klassenlisten erfolgt anschließend die Zuordnung der Kontaktpersonen zu den Kategorien „eng“ (=Kat 1) bzw. „sonstige“ (=Kat 2) durch das Gesundheitsamt.

Nachfolgende Maßnahmen

Für Kat 1-Personen gilt dann die Auflage einer strengen häuslichen Beobachtung/Isolation über 14 Tage. Quarantäneauflagen werden ausschließlich durch das Gesundheitsamt verfügt.

Für Kat 2-Personen gilt die Empfehlung zur Selbstbeobachtung für 14 Tage, verbunden mit der Auflage, sich bei Symptombeginn unmittelbar einem Abstrich zu unterziehen. Kat 2-Personen, die keine Symptome aufweisen oder auch keinen positiven Test bekommen haben, nehmen weiterhin am Unterricht teil bzw. führen ihn durch. Sobald eine Kontaktperson symptomatisch wird und sich einem Abstrich unterzieht, darf sie/er auch als Kat 2-Person nicht mehr am gemeinsamen Unterricht teilnehmen.

Informationspolitik

Die Information der Eltern und der als Kontaktperson geltenden Schülerinnen und Schüler erfolgt ausnahmslos durch das Gesundheitsamt. Auf der Grundlage der Kategorisierung (Kat 1 oder Kat 2) werden die anderen Eltern informiert. Ob in dieser Elterninformation die betroffene Klasse explizit genannt wird, hängt von der jeweiligen Situation ab und muss von der Schulleitung entschieden werden.

Innerhalb des Kollegiums ist ein Austausch über die Situation erforderlich, um die schulinternen Maßnahmen abzustimmen. Dabei ist selbstverständlich, dass es sich hierbei um schulinterne Informationen handelt, die auch so zu behandeln sind. Namen von Betroffenen dürfen nicht weitergegeben werden.